







# Weihnachts-Plusverkauf

von Montag, den 13. November bis Ende November zu

(2255)

oft über die Hälfte ermäßigten Preisen.

<b>Kleiderstoffe</b> Wollstoffe, Waschstoffe, Ballkleiderstoffe, Blusenstoffe, glatt und gemustert.	<b>Seidenwaren</b> Schwarze, weisse und farbige Blusen- und Kleiderseide, Sammete.	<b>Kleider</b> Fertige Strassen-, Gesellschafts- und Ballkleider, Hauskleider, Morgenkleider.	<b>Blusen</b> Seidene, Wollene, Wasch- u. Sport-Blusen, Matinées, Halbfertige Roben.	<b>Röcke</b> Kleider-Röcke in Wolle und Seide, Unter-Röcke aus leichten u. schweren Stoffen.
<b>Leib-Wäsche</b> Damen- u. Herren-Hemden, Beinkleider, Jacken, Taschentücher.	<b>Tisch- u. Bettwäsche</b> Bett-Bezüge, Laken, Kissen, Handtücher, Wischtücher.	<b>Pelzwaren</b> Muffen, Boas, Stolakragen.	<b>Schürzen</b> Damen- und Kinder-Schürzen, Wirtschafts-Schürzen.	<b>Schirme</b> Handschuhe, Korsetts, Wollwaren, Gürtel.
<b>Gardinen</b> Stores, weiss, ereme und bunt, Plüsch- und Tuchdekorationen.	<b>Teppiche</b> Vorleger u. Felle, Läuferstoffe, Matten.	<b>Decken</b> Tisch- und Divandeecken, Reise-, Bett- u. Schlafdecken, Steppdecken, Daunendecken.	<b>Hemdentuche</b> Negligéstoffe, abgepasste Vitragen, Vitragenstoffe.	<b>Gartenmöbel</b> Balkon-Möbel, Zier-Möbel.

Nur Netto-Barverkauf.  
Kein Umtausch.

## A. Huth & Co.

HALLE a. S., grosse Steinstrasse 86/87.

Wegen **Vorbereitung** zum **Ausverkauf** bleiben unsere Verkaufsräume am **12. November geschlossen.**

Halle. Seidenhaus Georg Schwarzenberger Modernste Blusenstoffe in Sammet und in Seide. Halle.

## Plüßergewöhnlich billig

gelangen die soeben in tausendfacher Auswahl eingetroffenen letzten Neuheiten in hervorragend schönen

**Damen-Mänteln, Paletots, Capes, Boleros, Abend-Mänteln u. Golf-Capes, Costume, Costume-Röcke, Blusen, Pelz-Colliers** etc. zum Verkauf.

**Kinder-Mäntel, -Jacken, -Kragen, -Röcke**, für jedes Alter passend, in jeder Preislage.

**Weit unter Preis** Extra lange marengo **Golf-Capes**  
 bislang Serie I a 8.00—10.00 Mt. Serie II a 11.00—15.00 Mt. Serie III a 15.00—25.00 Mt.  
 jetzt für 6.00 Mt. für 8.50 Mt. für 10.75 Mt.

**Weit unter Preis** **Costume-Röcke.**  
 Serie I. Rod aus schwarzem Tuch-Cheviot Mt. 3.40.  
 Serie II. Rod aus Zwirnstoff, fupfret, mit reicher Falten-Garnitur, Mt. 4.30.  
 Serie III. Rod aus schwerem marengo Cheviot oder englischem Stoff Mt. 5.50.  
 Serie IV. Rod aus reinem wollenem Satintuch, ganz auf Futter u. Bengalgarnitur, Mt. 8.00.

Geschäftshäuser **Otto Jobkowitz,**  
 Merseburg. Abteilung: Entenplan 3.

(2261)

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine in Merseburg.

Beilage zu Nr. 267 des „Merseburger Kreisblatts“.



# Beilage zu Nr. 267 des „Merseburger Kreisblatts“.

Sonntag, den 12. November 1905.

## Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden Ausführungsbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzbl. S. 237 —) seine Zustimmung zu erteilen. Berlin, den 24. April 1905.

Der Reichskanzler.  
F. W. von Stengel.

**Ausführungsbestimmungen**  
über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (Artikel I 3 und Artikel III des Gesetzes vom 22. Mai 1895 — Reichsgesetzbl. S. 237 —).

§ 1. Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Feldheeres, der Ersatz- und Besatzungstruppen aller Waffen und der Marine sind im allgemeinen als Kriegsteilnehmer anzusehen, wenn sie in dem Feldzug 1870/71 oder in einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen beziehungsweise verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben.

Hienach gehören zu ihnen aus den Kriegen 1864, 1866, 1870/71 insbesondere diejenigen, welche 1. im Jahre 1864 in der Zeit vom 1. Februar bis zum 2. August die südl. Grenze von Holstein zu kriegerischen Zwecken überschritten haben,

2. im Jahre 1866 in der Zeit vom 15. Juni bis zum 2. August die feindliche Grenze zu kriegerischen Zwecken überschritten oder im eigenen, bezw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben,

3. im Feldzug 1870/71 in der Zeit vom 16. Juli 1870 bis zum 2. März 1871 die Grenze von Frankreich zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

Von früheren Angehörigen der Marine sind insbesondere als Kriegsteilnehmer anzusehen diejenigen, welche

1. am 27. Juni 1849 an dem Gefechte des für den Kriegszweck ausgerüsteten Postdampfschiffs „Preussischer Adler“ mit der dänischen Kriegsbrigg „St. Croix“ oder am 7. August 1856 an dem Gefechte gegen die Pirpiraten bei Tres Forcas beteiligt gewesen sind,

2. im Jahre 1864 zwischen dem 1. Februar und dem 2. August einschließlich zu den Besatzungen nachstehender Schiffe gehört haben: der Korvetten „Arcona“, „Nympe“ und „Bineta“, der Segelfregatte „Niobe“, der Aviso „Grille“, „Vorelen“, „Br. Adler“, der Kanonenboote „Basilisk“, „Blitz“, „Camaleon“, „Comet“, „Cyclop“, „Delphin“, „Fuchs“, „Habsicht“, „Han“, „Hyäne“, „Jäger“, „Matter“, „Pfeil“, „Salamander“, „Schwalbe“,

„Scorpion“, „Sperber“, „Tiger“, „Wespe“, „Wolf“, sowie der in der Dittze in Dienst gestellten 18 Kanonenschaluppen und 4 Kanonenjollen,

3. im Jahre 1866 zur Besatzung des Panzerfahrzeugs „Arminius“, des Avisos „Vorelen“, der Dampfschiffe „Cyclop“, „Tiger“, „Tiger“ zwischen dem 15. und 21. Juni einschließlich gehört haben,

4. in den Jahren 1870/71 zu den Besatzungen nachstehender Schiffe zu nachbenannten Zeiten gehört haben: „König Wilhelm“, „Kronprinz“, „Friedrich Carl“, am 5. August und 11. September 1870, „Arminius“ am 24. August und 11. September 1870, Dampfer „Curhaven“, am 13. August 1870, „Elisabeth“, „Br. Adler“, „Camaleon“, „Tiger“ am 5. September 1870, „Arcona“, „Nympe“, „Augusta“, „Grille“, „Falle“, „Basilisk“, „Comet“, „Fuchs“, „Han“, „Schwalbe“, „Sperber“, „Prinz Adalbert“, „Wolf“, „Cyclop“, „Habsicht“, „Jäger“, „Pfeil“, „Hyäne“, „Matter“, „Wespe“, „Blitz“, „Drache“, „Salamander“, „Meteor“, Dampfer „Holsatia“ zwischen dem 17. Juli 1870 und dem 2. März 1871 einschließlich, oder sich bei den nach Frankreich entsendet gewesenen Marine-Abteilungen befunden haben.

§ 2. Als nicht ehrenvoll gilt die Teilnahme an einem Feldzuge nur dann, wenn ein Kriegsteilnehmer wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit Ehrenstrafen belegt worden ist.

Einen Anhalt dafür, ob die Teilnahme ehrenvoll war, wird im allgemeinen der Besitz der für den betreffenden Feldzug gestifteten oder verliehenen Kriegsdenkünze gewährt.

§ 3. Die Entscheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig ist, muß ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Prüfung der gesamten Umstände des einzelnen Falles getroffen werden.

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist deshalb auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Antragstellers sowie auf die Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Bedacht zu nehmen, auch dürfen die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten ebensowenig wie die der unterhaltsberechtigten außer Betracht bleiben. Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Zuzugnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen.

Andererseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der Beihilfe weder ganz noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armen-

verband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zugute käme.

§ 4. Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herab gesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen ist.

Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 5. Unter den gesetzlichen Invalidenpensionen oder entsprechenden sonstigen Zuwendungen aus Reichsmitteln (Artikel III § 2 zu a) sind nicht Invaliden-, Alters- und Unfallrenten zu verstehen, sondern nur Militärpensionen und Unterstufungen nach Maßgabe des allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884.

Der Bezug von Invaliden-, Alters- und Unfallrenten sowie von Pensionen und den entsprechenden Zuwendungen kann nur für die Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit von Erheblichkeit sein.

§ 6. Bei Prüfung der Frage, ob ein Antragsteller nach seiner Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen ist (Artikel III § 2 zu b), hat sein politisches Verhalten außer Betracht zu bleiben.

Ob ein Antragsteller wegen Bestrafung als der Fürsorge unwürdig anzusehen ist, hängt von der Art und Schwere der Straftat sowie von der Zeit ihrer Begehung und der späteren Lebensführung ab.

§ 7. Die Entscheidung über die Unterstützungsbedürftigkeit und die Würdigkeit des Antragstellers soll nicht ohne Anbörderung der zuständigen Ortsbehörde erfolgen.

Die Aeußerung der Ortsbehörde muß sich insbesondere einerseits auf das etwa vorhandene Vermögen des Antragstellers, seine Einkommensquellen und die Verhältnisse seiner unterhaltsverpflichteten Verwandten, andererseits auf seinen Schuldenstand und die Verhältnisse seiner unterhaltsberechtigten Verwandten erstrecken. Sie soll auch möglichst angeben, welches Gesamteinkommen unter Berücksichtigung aller bei dem Antragsteller in Betracht kommenden Verhältnisse nach den Verwaltungs-

grundsätzen oder der Uebung am Wohnorte für ausreichend erachtet wird, um eine Zuzugnahme der Armenpflege auszufüllen.

§ 8. Soweit die Militärpapiere des Antragstellers keine Auskunft geben, ist eine Aeußerung des zuständigen Bezirkskommandos darüber herbeizuführen:

1. ob der Antragsteller an dem Feldzuge von 1870/71 oder an einem von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriege ehrenvollen Anteil genommen hat (Artikel I Ziffer 3),

2. ob er aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpension oder eine sonstige entsprechende Zuwendung bezieht (Artikel III § 2 zu a),

3. ob er sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat (Artikel III § 3 zu a).

§ 9. Die Entscheidung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, soll, soweit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet wird, möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen, die erkennen lassen muß, daß die im § 4 angegebenen Gesichtspunkte beachtet sind.

§ 10. Ueber die Bewilligung der Beihilfe, insbesondere darüber, wer im Einzelfall als Kriegsteilnehmer anzusehen ist, entscheidet die Regierung desjenigen Bundesstaates, in welchem der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts die Regierung desjenigen Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Landesregierung kann die Entscheidung einer ihr unterstellten staatlichen Behörde übertragen.

In zweifelhaften Fällen ist bei der Entscheidung der Frage, ob ein Antragsteller Kriegsteilnehmer ist, das zuständige Kriegsministerium, das Reichsmarineamt oder die Landesregierung desjenigen Staates zu beteiligen, in dessen Diensten der Antragsteller gestanden hat.

§ 11. Die Beihilfen sind in voller Höhe und unbeschränkt zu bewilligen.

Soweit die Mittel hierzu verfügbar sind, beginnt der Bezug der Beihilfe mit dem ersten des auf die Anerkennung folgenden Monats.

Die einer Landesregierung zu Beihilfen überwiesenen, nicht verwendeten Mittel bleiben für das laufende Rechnungsjahr zu ihrer Verfügung und können ausnahmsweise auch zu einer früheren Einweisung, jedoch nicht über den Anmeldeungsmonat und nicht über den Beginn des Rechnungsjahres zurückgreifen, benutzt werden.

§ 12. Die Beihilfen sind monatlich im voraus zu zahlen (Artikel III § 1). Soweit sie beim Ableben des Berechtigten fällig, aber nicht abgehoben waren, gebühren sie den hinterbliebenen Familienangehörigen,

§ 13. Die Zahlung der Beihilfe ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist.

unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel III § 4).

Mit Rücksicht hierauf ist den Ortsbehörden von jeder Gewährung einer Beihilfe Kenntnis zu geben und hierbei zur Pflicht zu machen, bei Fortfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe zu berichten und namentlich anzuzeigen, sobald ein mit der Zulage bedachter Kriegsteilnehmer Vermögen erworben, seine Würdigkeit eingebüßt oder in einer geschlossenen Armenpflege oder dergleichen Aufnahme gefunden hat.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, auch unabhängig hiervon die Verhältnisse der Bedachten in gewissen Zeiträumen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

§ 14. Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen dem Reichskanzler auf dessen Ersuchen nicht nur den Inhalt und die Gründe der getroffenen Entscheidungen mitteilen, sondern gleichfalls deren Unterlagen zugänglich machen.

Die Landesregierungen werden dem Reichskanzler auch Kenntnis von allen ihrerseits zur Ausführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Anweisungen geben.

## Schloß Brunneck.

Roman von Clarissa Vohde.

(28. Fortsetzung.)

Vergebens suchte Josefa den Sinn der ihr dunklen Andeutungen im Briefe des Bruders zu enträtseln. „Im Hinblick auf Dein Glück will ich vergeffen, daß ich das meinige verlor.“ Von welchem Glück, das sie besaß und er verloren hatte, sprach er? Liebte Viktor etwa, und liebte er unglücklich? Wer war denn die Versucherin, gegen die er bei seiner Schwester sich Kraft holen wollte? Ein plötzlicher Schreck durchfuhr sie. Viktor war im Hause des Grafen Brunneck gewesen, hatte Thea kennen gelernt. Sollte die reizende Frau auf den für weibliche Schönheit so empfänglichen Künstler Eindruck gemacht haben, hatte er sich vor ihrem Zauber durch die Flucht zu retten gesucht? Josefa kannte ja Theas Kokeretterie, ihre Sucht, jeden Mann, den sie ihrer Beachtung wert hielt, an ihren Triumphwagen zu spannen. Sie wußte auch, wie bezaubernd und unwiderstehlich die junge Gräfin sein konnte. Sie gedachte Herberts, und wie es Thea gleich bei der ersten Be-

gegung gelungen, denselben in das Netz der Liebe so tief zu verstricken, daß er keinen Ausweg mehr gefunden hatte. Ja, die Gräfin Brunneck war eine gefährliche Frau, sie wollte reizen, und niemand stand bei den Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, besser zu Gebote als gerade ihr. Armer Viktor! Dann aber durfte er unter keinen Umständen nach Brunneck kommen, so verlockend auch für sie die Aussicht war, den lang entbehrten Bruder in ihrer Nähe zu wissen.

Noch einmal durchlas sie den Brief und glaubte durch denselben ihre Auffassung nur bestätigt zu finden. „Diese Waldheims scheinen unser Verhängnis zu sein,“ seufzte sie. „War es nicht genug, daß die Mutter durch die Verbindung mit dieser Familie zu Grunde gegangen, sollte auch das Glück ihrer Kinder durch sie vernichtet werden?“

Ein tiefer und bitterer Schmerz durchzuckte jedesmal die Seele Josefäs, wenn sie des Schicksals ihrer Mutter gedachte. Je länger sie in dem Waldheimschen Hause lebte, desto mehr hatte sie begreifen gelernt, wie in der Atmosphäre desselben das Kind des Dieners die Keime sittlichen Verderbens einfach hatte einsaugen müssen, Stolz, Ehrgeiz, Hochmut auf der einen, moralische Schwäche, Eitelkeit und Genußsucht auf der anderen Seite. Stolz und Ehrgeiz hatten den Präsidenten aufgestachelt, äußerlich den Glanz seines Namens aufrecht zu erhalten und zu vermehren. Er war ein tüchtiger und geachteter Beamter — in seinem Hause aber lieblos, egoistisch und ohne den inneren Halt einer hohen und edlen Weltanschauung. Seine Gemahlin behandelte er mit einer Kälte, die es als Rätsel erscheinen ließ, da die Verbindung wie man doch wußte, einst aus Neigung geschlossen worden. Man vermochte unter der stolzen, gemessenen Außenseite des Präsidenten nicht mehr eine Spur von den Leidenschaften zu entdecken, die einst in der Seele dieses Mannes getobt haben mußten. Aber der Vulkan war ausgebrannt und hatte nur kalte Asche zurückgelassen. Der einzige warme Funke, der noch in ihm glühte, war die Liebe zu seiner reizenden

Tochter. Für Oskar, der nichts von des Vaters Ehrgeiz geerbt, sondern im Neufjereu und Inneren der Mutter glück, hatte der Präsident von jeher wenig übrig gehabt. Er hielt seinen Sohn für eine indifferente Natur, die sich nie zu Besonderem aufschwingen werde und war nur darauf bedacht, ihn im gewöhnlichen Geleise standesgemäß durch die Welt zu bringen. Aber auch das hatte seine Schwierigkeiten.

Theas Schönheit und Anmut trugen wesentlich dazu bei, des Vaters Zärtlichkeit für dieses von der Natur bevorzugte Kind zu verstärken. Die Bewunderung, die ihre anmutige Erscheinung überall erregte, schmeichelte seiner Eitelkeit. Er hatte stolze Pläne auf ihre Zukunft gebaut, die sich nun durch die Heirat mit dem Erben eines der hervorragendsten Geschlechter des Vaterlandes verwirklicht hatten.

Die Gräfin Brunneck war ein Stern in den vornehmen Gesellschaftskreisen der Residenz geworden. Daß ihr die stillen Tugenden fehlten, die Tugenden, die den Mann allein beglücken und das Haus zur Heimstätte stillen Friedens machen können, das tat ihr in den Augen des Vaters keinen Abbruch.

Ueber Josefäs Rippen stahl sich bei diesem Gedankengang ein Seufzer. Sie bedauerte im Grunde ihrer Seele Thea mehr, als sie sie verurteilte. Thea hatte im Elternhause nicht anders werden können, als sie geworden: ein schillernder Schmetterling, der im Glanze der Sonne dahinschlatterte, verfolgt von den begehrliehen Blicken eines Anbeterschwarmes.

Sie wurde in ihrem Nachdenken durch ein heftiges Pochen unterbrochen. Ehe sie noch „Herein!“ rufen konnte, wurde die Tür ihres Zimmers aufgestoßen und die Präsidentin trat ein. Josefa eilte der Dame entgegen, auf deren Augen sich sichtbare Verstörttheit malte.

„Mein Gott, was ist geschehen?“

Die Präsidentin sank auf das Sofa und reichte ihr einen Brief hin.

„Lesen Sie diesen Brief, den ich soeben von meinem Sohn erhielt. Vor Ihnen habe ich ja kein Geheimnis mehr, und an wen

anders als Sie könnte ich mich in meiner Not wenden!“

Josefa kannte bereits die exaltierte Stimmung, welche die Präsidentin in den Augenblicken der Erregung eine Sprache der Zuneigung und Vertraulichkeit gegen sie nehmen ließ, die wenig zu ihrem gegenseitigen Verhältnis paßte. Aber sie wußte auch, wie einsam dieselbe in ihrer Familie da stand und fand es daher erklärlich, daß deren weiches, der Anlehnung bedürftiges Gemüt an ihrer stärkeren Natur eine Stütze suchte.

Wie sie schon so oft getan, ergriff Josefa auch jetzt der Präsidentin Hände und legte sich zu ihr.

„Sie haben schlechte Nachrichten erhalten?“ fragte sie.

Fortsetzung folgt.

### Aus Provinz und Umgegend.

\* **Vom Eichsfelde**, 10. Nov. Ganz nach italienischem Muster macht der Techniker R. Rietz Müller aus Marth schon seit Wochen und Monaten das Eichsfeld unsicher. In vielen Ortschaften ängstigen sich die Bewohner derart, daß sie sich nicht mehr vertrauen, allein ihren Ort zu verlassen. Rietzmüller, der die Baugewerkschule in Erfurt besuchte, galt früher als ordentlicher Mensch, weshalb es ihm auch gelang, hochstehenden Persönlichkeiten beträchtliche Geldsummen abzuschwindeln. Seitdem ist er ganz auf die Bahn des Verbrechens geraten. Nachdem er in zahllosen Gastwirtschaften des Eichsfeldes Bechprellereien und Diebstähle verübt, gelang endlich in Ershausen seine Festnahme. Auf dem Transport nach dem Heiligenstädter Gefängnis entwich er und taucht seitdem bald hier, bald dort auf. Für einige Zeit hatte er sich nach den hannoverschen und heftischen Grenzgebieten entfernt; jetzt streift er wieder das westliche Eichsfeld ab. Der Gendarmerie, die ihn seit vielen Wochen eifrig verfolgt, wußte er bisher immer ein Schnippchen zu schlagen. Vor einigen Tagen wurde zwischen Uder und Schönau eine Frau überfallen; in dem Attentäter vermutet man bestimmt diesen gemeingefährlichen Menschen, der ein modernes Räuberleben führt.

Für die Redaktion verantwortlich: Rudolf Heine. — Druck und Verlag von Rudolf Heine in Merseburg.